

Doping

Unter der Überschrift „Wer hat die bessere Kondition?“ berichtet eine Wochenzeitung über die Arbeit der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV), die u.a. Doping-Vergehen in Bereich der früheren DDR aufklären soll. In diesem Zusammenhang wird behauptet, der Deutsche Leichtathletikverband (DLV) lasse die ZERV bei ihren Recherchen im Stich und werfe ihr Knüppel zwischen die Beine. Diese Aussagen werden einem namentlich nicht genannten ZERV-Beamten zugeschrieben. In dem Beitrag heißt es ferner, Aktennotizen seien Belege dafür, dass der Präsident des DLV zur Mitarbeit nicht bereit sei. Dem Artikel beigelegt ist eine Fotomontage, die den DLV-Präsidenten umringt von Medikamenten zeigt. Die Behauptung, er sei zur Mitarbeit nicht bereit, weist der Deutsche Leichtathletik-Verband in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat zurück. Die ZERV habe den DLV nie um Hilfe gebeten. Artikel und Fotomontage seien ehrverletzend und erweckten den Eindruck, der DLV sei nicht kooperativ und unterstütze möglicherweise Doping. Die Chefredaktion der Zeitung ist erstaunt, dass sich der DLV beim Presserat beschwert. Auf Bitten des DLV-Pressechefs habe die Zeitung einige Ausgaben später eine Stellungnahme des DLV zu den Vorwürfen veröffentlicht und sich im Vorspann beim Präsidenten des DLV mehr oder weniger entschuldigt. Die Illustration zu dem Beitrag gebe die Situation der Leichtathletik und die Machtlosigkeit ihrer Funktionäre wieder. Diese symbolische Darstellung sei als Fotomontage klar erkennbar und absolut zulässig. (1997)

Recherchen des Presserats bei ZERV ergeben, dass dort niemand Negatives über den DLV geäußert hat. Es sei bisher nicht erforderlich gewesen, bei den Untersuchungen von Dopingfällen die Unterstützung des DLV zu erbitten, so dass über die Bereitschaft des DLV zur Unterstützung keinerlei Aussagen getroffen werden könnten. Auf Grund dieser Stellungnahme der ZERV kommt der Presserat zu dem Schluss, dass es sich bei der Aussage, der DLV behindere die Arbeit der ZERV, um eine nicht bewiesene Tatsachenbehauptung im Sinne von Ziffer 2 des Pressekodex handelt. Der Presserat erklärt daher die Beschwerde für begründet und reagiert darauf mit einem Hinweis. In der Veröffentlichung der Fotomontage erkennt er dagegen keine Verletzung der Publizistischen Grundsätze. Der Leser verstehe sofort, dass es sich um eine Montage und nicht um ein authentisches Foto handle. Eine Kennzeichnung als Symbolfoto war daher nicht notwendig.

Aktenzeichen:B 103/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis